



Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 12/18

| | |
|--------------|---|
| Sitzung | 2. Oktober 2018 |
| Vorsitz | Christoph Beck, Vorsteher |
| anwesend | Edmund Beck, Landstrasse 50 Matthias Beck, Wangerbergstrasse 80 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Fabio Gassner, Steineststrasse 27 Stephan Gassner, Farabodastrasse 40 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Roger Schädler, Büdamistrasse 24 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Marco Strub, Rüteltistrasse 22 |
| entschuldigt | Anuschka Schädler, Bergstrasse 139 |
| Protokoll | Cornelia Schädler |

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls 11/18 vom 11. September 2018
2. Gemeindepolizei: Aus- und Weiterbildung, Reglement, Gefahrenanalyse und Bewaffnung
3. Beschluss über die Art der Vergünstigung der Saisonkarten der Bergbahnen Malbun AG in der Wintersaison 2018/2019 und Kreditgenehmigung
4. Ein Kredit für die Verpflegung beim Festakt "250 Jahre Pfarrei Triesenberg" wird bewilligt und ein Unkostenbeitrag pro Ticket festgelegt
5. Umsetzung Neuorganisation der Führungsstrukturen im Bevölkerungsschutz auf Ebene der Gemeinden
6. Stellenplan für die Primarschule und die Kindergärten für das Schuljahr 2019/2020
7. Zusicherung der finanziellen Unterstützung zur Ausgestaltung der "Erweiterten Realität" in der Applikation "Listory" für den "Liechtensteiner Weg"
8. Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz für den Bau eines Schaukelpfades in Malbun – Eingriff in Natur und Landschaft
9. Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens für das Buchprojekt des Stadler Verlags zum Jubiläum 300 Jahre Liechtenstein
10. Stellungnahmen zu verschiedenen Vernehmlassungsberichten der Regierung
11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafbuchgesetzes (Reisen für terroristische Zwecke)

12. Informationen und Anfragen
13. Präsentation Löschanhänger für Malbun und das gesamte Alpengebiet durch die Freiwillige Feuerwehr

1. **Genehmigung des Protokolls 11/18 vom 11. September 2018**

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt. (einstimmig, bei Enthaltung des am 11. September abwesenden Gemeinderates)

| | |
|--|----------|
| Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit | 04.03.04 |
| Bewaffnung Gemeindepolizist | 04.03.04 |
| 2. Gemeindepolizei: Aus- und Weiterbildung, Reglement, Gefahrenanalyse und Bewaffnung | E |

Sachverhalt/Begründung

Auf den 1. Juli 2017 ist die von den Gemeinden seit längerer Zeit gewünschte Änderung der Gesetzeslage zur Gemeindepolizei in Kraft getreten.

Im Zuge der verschiedenen Diskussionen hat sich herausgestellt, dass ein Reglement über die Gemeindepolizei fehlt, aber dringend angebracht ist. Es besteht wohl das "Reglement für Ruhe, Sicherheit und Ordnung", aber ein separates Reglement bzw. ein Gesetz, welches Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gemeindepolizei beinhaltet, fehlt. Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind vielmehr in vielen verschiedenen Gesetzen unter den verschiedensten Bezeichnungen aufgeführt: Gemeindepolizei, Ortspolizei, Polizeiorgan(e), Gemeinde- oder Ortsweibel oder dem Orts- bzw. Gemeindevorsteher übertragen. Diese Aufgaben sind dermassen vielfältig, dass eine Aufzählung den Rahmen sprengen würde.

So hat sich z.B. in der Diskussion gezeigt, dass die "Prävention" Aufgabe der Landespolizei und nicht der Gemeindepolizei ist. Während der weiteren Diskussion in der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass die Thematik äusserst vielschichtig ist und nicht mit einem einfachen Reglement auf Gemeindeebene gelöst werden kann. Deshalb hat sich die Vorsteherkonferenz mit dem Thema befasst und in der Folge beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen.

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Grundlagenarbeiten vorgenommen, indem u.a. die Arbeiten der Gemeindepolizisten zusammengetragen und eine Stellenübersicht geschaffen wurden. Zudem wurden die Gesetze Liechtensteins durchforscht, um die verschiedenen Aufgaben aus gesetzlicher Sicht zusammenzuführen. Im Folgenden werden die Aufgaben der Gemeindepolizei kurz zusammengefasst:

Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- Lärm, Nachtruhe, Veranstaltungen,
- Einhaltung der Vorschriften, Abfall / Müll / Umweltschutz, Beschädigungen / Vandalismus,
- Gefahrenerforschung und Gefahrenabwehr (inkl. Verständigungen),
- Gefahrenvorbeugung (Prävention = Sicherheitspatrouillen)

Strassenverkehrsrecht

- Strassenverkehrsgesetz
- Strassensignalisationsverordnung
- Verkehrsregelnverordnung
- Ordnungsbussengesetz
- Ordnungsbussenverordnung

Weitere Gesetze

- Bevölkerungsschutzgesetz
- Kinder- und Jugendgesetz
- Exekutionsordnung
- Einführungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz
- Fischereigesetz
- G über die allgemeine Landesverwaltungspflege
- G über den Handel mit Waren im Umherziehen
- Hundegesetz
- Heimatschriftengesetz
- Jagdgesetz
- Polizeigesetz
- VO über die Gastgewerbeöffnungszeiten und Veranstaltungsdauer zur Einhaltung der Nachtruhe
- Tierzucht-Förderungs-Verordnung
- VO zum Schutz des Igels

Diese Aufgaben lassen sich in die Bereiche Sicherheit, Verkehr und Verwaltung aufteilen.

Für die Aufgaben der Strafprozessordnung ist seit deren Inkrafttreten ausschliesslich die Landespolizei zuständig. Allerdings ist die Gemeindepolizei immer mehr "erste Ansprechpartnerin" für die Bevölkerung, da sie örtlich präsent ist. Das Polizeigesetz führt in Art. 1 auf, dass sich Landes- und Gemeindepolizei gegenseitig unterstützen. Der bisherige Passus, dass die Landespolizei mit einzelnen Gemeinden Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch die Bereitschaftspolizei (nicht durch das ordentliche Team) schliessen kann, ist im aktuellen Polizeigesetz nicht mehr vorhanden.

Bei der ganzen Diskussion um die Gemeindepolizei sind folgende Punkte wesentlich:

- Öffentliche Sicherheit stellt eine zentrale Grundlage für die gesunde Entwicklung der Dorfgemeinschaft dar.
- Sicherheit ist eine subjektive Empfindung und keine konkret messbare Grösse.
- Sicherheit ist eine dynamische Grösse und verändert sich ständig; u.a. je nach Sichtweise.
- Faktoren die das subjektive Sicherheitsgefühl beeinflussen sind vielfältig.
- Polizeipräsenz kann u.a. das subjektive Sicherheitsgefühl anheben.

Gesetzliche Regelung

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der das übliche Verfahren durchlief. In dieser Zeit hat sich der Vorschlag dermassen verändert, dass er von den Gemeinden nicht mehr akzeptiert werden konnte. Nachdem der Zuständige auf Landesebene wieder in die Arbeiten eingebunden wurde, konnten die Gemeinden ihre Vorstellungen wieder einbringen. Der Landtag hat die Änderungen im Gemeindegesetz auf den 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt, die Regierung auf den gleichen Zeitpunkt die Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei.

Kurz zusammengefasst handelt es sich um folgende Punkte:

Allgemeines

- Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindepolizisten werden klar definiert.
- Privaten Sicherheitsdiensten stehen keine polizeilichen Befugnisse zu, da eine Delegation hoheitlicher Aufgaben gemäss Verfassung nicht zulässig ist. Sie können aber zu Hilfszwecken zugezogen werden (ermahnen, schlichten, anzeigen, nicht aber büssen oder strafen). Dies ist im GemG Art. 64e Abs. 2) explizit so festgehalten.
- Die Gemeindepolizisten können zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden, wenn die jeweilige Gemeinde dies aufgrund einer entsprechenden Gefahrenanalyse zur Aufgabenerfüllung als notwendig erachtet.

Aus- und Weiterbildung

Die Gemeindepolizisten sind verpflichtet, die vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung zu absolvieren. Die Gemeinde hat für eine angemessene und regelmässige Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten zu sorgen

Grundausbildung als Voraussetzung, eine der folgenden Ausbildungen

- a) abgeschlossene Polizeiausbildung in einer Ausbildungsstelle (...)
- b) abgeschlossene Ausbildung als Bereitschaftspolizist bei der Landespolizei;
- c) abgeschlossene Ausbildung als Sicherheitsassistent an einer schweizerischen Polizeischule oder am Schweizerischen Polizei-Institut.

In Triesenberg erfüllt der Gemeindepolizist alle Voraussetzungen - er ist ehemaliger Bereitschaftspolizist.

Aus- und Weiterbildung

Die Gemeinde Schaan hat den "lead" in diesem Thema von Anfang an übernommen. Der Gemeindesekretär/Personalleiter wurde von der Vorsteherkonferenz mit den Aufgaben aus den gesetzlichen Änderungen betraut. Gemeinsam mit dem Zuständigen auf Landesebene war er für die Aktualisierung der Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten des Landes zuständig (Konzeption, Durchführung, Nachweise). Der Zuständige auf Landesebene hat mit einzelnen Gemeinden allfällige Anträge auf Anerkennung als Gemeindepolizist an die F.L. Regierung (fehlende anerkannte Ausbildungen und ähnliches) erarbeitet.

Die Vorsteherkonferenz begrüsst auch die weitere Zusammenarbeit der Gemeindepolizei der Gemeinden, namentlich bei der Beschaffung oder auch der Aushilfe untereinander.

Künftig wird die Koordination der Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizei inkl. Schiesstrainings durch den Gemeindepolizisten von Schaan übernommen. Für das Schiesstraining der Gemeindepolizei gibt es im Gesetz weitgehende Vorgaben. Es werden vier Schiesstrainings gefordert, die Landespolizei stellt dazu fünf Termine zur Verfügung. Damit können Ferienabwesenheiten etc. abgedeckt werden.

Bewaffnung (Faustfeuerwaffe)

Während der gesamten Diskussion der letzten Jahre war die Bewaffnung der Gemeindepolizisten immer wieder Thema. Der Gemeindepolizist der Gemeinde Triesenberg war immer bewaffnet, nach dem Motto "Wo Polizei draufsteht, soll auch Polizei drin sein". Unter Bewaffnung wird das Tragen einer Faustfeuerwaffe verstanden; Pfefferspray gehört nicht zur (bewilligungspflichtigen) Bewaffnung, sondern ist Teil der Standardausrüstung. Die Ausrüstung mit schwereren Waffen (z.B. Langfeuerwaffen oder Maschinenpistolen) oder anderen Waffen wie z.B. Taser ist kein Thema. Vom Tragen des Polizeistocks wird in den letzten Jahren generell mehr und mehr Abstand genommen.

In den Gemeinden besteht keine einhellige Meinung zu diesem Thema. Einige Gemeinden haben die gleiche Haltung wie die Gemeinde Triesenberg, andere möchten auf keinen Fall eine bewaffnete Gemeindepolizei. Der Gesetzgeber hat deshalb diesen Entscheid den Gemeinden überlassen, GemG Art. 64d Abs. 5:

Der Gemeinderat kann gestützt auf eine Gefahrenanalyse beschliessen, dass die Gemeindepolizisten bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrrilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.

Eine solche Gefahrenanalyse wurde im Anschluss erarbeitet und allen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Es ist wichtig, dass diese Analyse in den Grundzügen in allen Gemeinden die gleiche ist.

Der Gemeindevorsteher und der Vorsitzende der Sicherheitskommission haben die Gefahrenanalyse für die Gemeinde Triesenberg erarbeitet und die einzelnen Punkte bewertet.

Im Ergebnis sprechen sich alle Beteiligten gemäss der Gefahrenanalyse für eine Bewaffnung der Gemeindepolizei Triesenberg im bisherigen Rahmen aus. Der Grundsatzbeschluss zur Bewaffnung ist dem Gemeinderat übertragen; der Beschluss zur Bewaffnung des Gemeindepolizisten hingegen ist Aufgabe des Gemeindevorstehers als direkten Vorgesetzten.

Vereinbarungen zur Zusammenarbeit

Das Gesetz sieht im GemG Art. 64e Abs. 1 vor, dass Gemeinden vereinbaren können, Gemeindepolizisten einer anderen Gemeinde zu Hilfeleistungen beizuziehen. Es ist nicht sinnvoll, v.a. wenn "Gefahr im Verzug" ist, dass jeweils ein Gemeinderatsbeschluss dazu gefasst werden muss. Deshalb wurde diese Möglichkeit im vorliegenden Reglement, Art. 3, dem Gemeindevorsteher übertragen.

Reglement

Ausgangslage der ganzen Diskussionen um die Gemeindepolizei war das Fehlen eines gültigen Polizeireglements. Einzelne Gemeinden hatten bzw. haben ein solches Reglement, allerdings ohne gesetzliche Grundlage. Dieses Reglement ist in jenen Gemeinden aufzuheben.

Es wird empfohlen, ein in den Grundzügen gleiches Reglement in den Gemeinden zu erlassen. Es ergänzt die Gesetze des Landes, weitere Reglemente der Gemeinde sowie die Stellenbeschreibung bzw. das Dienstreglement.

Das Reglement liegt dem Antrag bei. Die wichtigsten Punkte daraus sind:

Art. 3 Unterstützung der Gemeindepolizei und Kooperationsvereinbarungen

1) Die Gemeindepolizisten der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig. Die Gemeindepolizei kann bei anderen Gemeindepolizisten direkt selbst um Unterstützung anfragen. Der Gemeindevorsteher ist bei einer zustande kommenden Zusammenarbeit zu informieren.

2) Insbesondere für den Bereich der Aus- und Fortbildung sowie für den Bereich Beschaffung (Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung) sind einheitliche Schulungen und Standards anzustreben. Zu diesem Zweck haben sich die Gemeindepolizisten fortlaufend in regelmässigen Abständen zu besprechen und die Bedürfnisse zu koordinieren.

3) Der Gemeindevorsteher kann sowohl mit einzelnen Gemeinden als auch mit privaten Sicherheitsfirmen Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch Mitglieder anderer Gemeindepolizeien oder Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen schliessen.

4) Die Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste stehen zur Gemeinde in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis. Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben Dienstkleidung zu tragen sowie einen Dienstausweis gem. Art. 2 Abs. 4 mitzuführen. Die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen gelten sinngemäss.

Anmerkungen zu Art. 3:

- "Dienstkleidung" in Abs. 4 ist bewusst weit gewählt; damit kann darunter bereits eine Weste mit entsprechendem Schriftzug verstanden werden.
- Der Abs. 4 definiert den Einsatz privater Sicherheitsfirmen und hält fest, dass sie in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis stehen. Gemäss Gesetz stehen ihnen keine hoheitlichen Aufgaben zu.

Art. 4 Erweiterte Aufgaben der Gemeindepolizei

In Ergänzung der Gesetzgebungen des Landes und der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde werden dem Gemeindepolizisten der Gemeinde Triesenberg insbesondere nachstehende Aufgaben zur ständigen Aufgabenerfüllung zugewiesen:

- Gewährleistung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Gemeindegebiet
- Verkehrspolizeiliche Aufgaben und Aktionen im fahrenden und ruhenden Verkehr auf dem Gemeindegebiet
- Regelmässige Patrouillen auf dem Gemeindegebiet. Präventivarbeit im Verkehrsbereich.
- Durchführung von Kontrollen
- Parkdienst Malbun

Weitere Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung definiert.

Art. 5 Dienstpflicht und Eigensicherung

1) Der Gemeindepolizist ist zum Dienst verpflichtet. Er hat aus eigenem Entschluss oder auf Anordnung tätig zu werden und seine Aufgabe zu erfüllen, soweit dies auf Grund seines Ausbildungsstandes und seiner beruflichen Erfahrung von ihm erwartet werden kann.

2) Der Gemeindepolizist hat auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismässig sind. Erforderlichenfalls ist unverzüglich Unterstützung, insbesondere durch die Landespolizei, anzufordern.

Anmerkungen

- Abs. 1 hält fest, dass die Gemeindepolizei z.B. bei Gefahr sich aus eigenem Antrieb in den Dienst versetzen kann.
- Abs. 2 hält dazu die notwendige Eigensicherung fest, worunter z.B. ein Einschreiten bei Nacht nur im Rahmen von Doppelpatrouillen zu verstehen ist.

Art. 7 Dienstzeiten und Erreichbarkeit

1) Der Dienstantritt und Dienstzeiten können entsprechend den betrieblichen Erfordernissen angeordnet werden.

2) Der Gemeindepolizist kann, ausser im Falle des Bezuges von Urlaub, bei dienstlicher Notwendigkeit auch in seiner Freizeit in Ausnahmefällen (Notsituationen) zum Dienst aufgeboten werden.

Anmerkung

Abs. 2 entspricht der gängigen Praxis.

Art. 8 Sich selbst in den Dienst versetzen

1) Gemeindepolizisten können, sofern es ihnen zumutbar ist, sich ausserhalb der eingeteilten Dienstzeit selbst in den Dienst versetzen und polizeiliche Handlungen vorzunehmen, wenn:

- a) dies zur Abwehr einer erheblichen, unmittelbar drohenden Gefährdung oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist und polizeiliche Hilfe anders nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;
- b) dies zur Verhinderung und Verfolgung einer Straftat notwendig ist;

- c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei der Suche nach vermissten Personen geboten ist;*
- d) die im Dienst stehenden Gemeinde- oder Landespolizisten Hilfe benötigen und unterstützt werden müssen.*
- e) zur Prävention und Gefahrenabwehr, wenn es die Situation erfordert.*

Anmerkung

Diese Bestimmung entspricht derjenigen der Landespolizei.

Art. 13 Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten

- 1) Der Gemeindepolizist ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Fortbildungen eigenverantwortlich wahrzunehmen.*
- 2) Die Aus- und Weiterbildungsnachweise und der personalführenden Stelle bis zum 1. Februar des nachfolgenden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.*
- 3) Ungenügende Fortbildungsergebnisse, insbesondere solche, die eine ablehnende Stellungnahme als Träger einer Faustfeuerwaffe zur Folge haben, sind unverzüglich dem Vorsteher mitzuteilen.*

Anmerkungen

- Abs. 1 definiert die Eigenverantwortlichkeit
- Abs. 2 hält fest, wie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen sind
- Abs. 3 betrifft insbesondere Gemeindepolizisten, welche eine Faustfeuerwaffe tragen.

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

- 1) Dem Gemeindepolizisten werden die Uniform, Hilfsmittel wie Pfefferspray und weitere Ausrüstungsgegenstände für den allgemeinen Polizeidienst persönlich zugeteilt.*
- 2) Eine Faustfeuerwaffe, wird nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates persönlich zugeteilt, sobald der Gemeindepolizist die dafür erforderliche Zusatzausbildung positiv absolviert hat. Der Waffenträger hat an der jährlichen Zusatzausbildung gemäss AWGV Art. 11 Abs. 2 teilzunehmen. Bei begründetem Verdacht der Nichteignung zum Tragen einer Waffe (z.B. unzureichende Schiessresultate, ungenügendem Training oder sonstigen, auch in der Person selbst liegenden, Hinderungsgründen) kann der Gemeindevorsteher die Waffe einziehen. Der Gemeindevorsteher kann anschliessend weitere Massnahmen insbesondere in dienstrechtlicher Hinsicht beschliessen.*
- 3) Die persönliche Ausrüstung bleibt im Eigentum der Gemeinde.*

Anmerkungen

Der Mehrzweckstock ist nicht mehr Teil der Ausrüstung der Gemeindepolizei. Damit wird bewusst ein "martialisches Auftreten" vermieden.

Art. 15 Pflege, Verwahrung, Ersatz und Überlassung

- 1) Der Gemeindepolizist sorgt für die einwandfreie Pflege und Verwahrung der persönlichen Ausrüstung. Für das Verwahren der allenfalls zugewiesenen Faustfeuerwaffe sind insbesondere die einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften zu beachten.*

(...)

3) Ausrüstungs- bzw. Kleidungsstücke, welche ersetzt werden müssen, gelten als wertlos und werden fachgerecht entsorgt

Anmerkung

Damit ist klargestellt, dass die Faustfeuerwaffe mit nach Hause genommen werden darf, dort aber ordnungsgemäss zu versorgen ist.

Art. 16 Tragen im Dienst

1) Die Gemeindepolizisten versehen ihren Dienst grundsätzlich in Uniform. In begründeten Fällen kann die Verrichtung des Dienstes ausnahmsweise in Zivilkleidung erfolgen.

Fazit

Mit dem vorliegenden Antrag konnte eine mehrjährige gemeindeübergreifende Arbeit erfolgreich beendet werden:

- Die Arbeit der Gemeindepolizei ist auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.
- Die Gemeindepolizisten haben einen einheitlichen und hochstehenden Ausbildungsstand. Zudem sind die Voraussetzungen, um Gemeindepolizist zu sein, klar definiert.
- Die Frage bzw. die Voraussetzungen des Tragens einer Faustfeuerwaffe sind klar definiert, desgleichen die laufenden Ausbildungen.
- Die Kooperation der Gemeinden untereinander v.a. im Bereich der Aus- und Weiterbildung sind gegeben.
- Es stehen einheitliche Reglemente und damit Rechtssicherheit zur Verfügung. Die Rechtssicherheit betrifft die Gemeinde, die Gemeindevorsteher, die Gemeindepolizisten und nicht zuletzt die Einwohner.

Auszug aus dem Leitbild

Die Gemeindepolizei in unserer Gemeinde, soll ein Gefühl der Sicherheit ausstrahlen und bei Notsituation den Einwohnerinnen und Einwohner zur Seite stehen können.

Dem Antrag liegt bei:

Landesgesetzblätter

Gefahrenanalyse

Reglement über die Gemeindepolizei Triesenberg

Antrag Gemeindevorsteher

1. Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über die Gemeindepolizei Triesenberg und setzt es auf den 3. Oktober 2018 in Kraft.
2. Der Gemeinderat beschliesst grundsätzlich, gestützt auf die Gefahrenanalyse, dass der Gemeindepolizist der Gemeinde Triesenberg bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe trägt.

Beschluss

Den Anträgen wird zugestimmt. (einstimmig)

Allgemeines und Einzelnes 11.06.01
Vergünstigung Saisonkarten Bergbahnen Malbun AG 11.06.01

3. Vergünstigung der Saisonkarten der Bergbahnen Malbun AG in der Wintersaison 2018/2019 E

Sachverhalt/Begründung

Seit der Wintersaison 2002/2003 unterstützt die Gemeinde Triesenberg die Bergbahnen Malbun AG indem sie den Kauf von Saisonkarten für die Triesenberger Einwohnerinnen und Einwohner vergünstigt.

Die Subvention der Saisonkarten dient einerseits dazu, die finanziell nicht gerade auf Rosen gebettete Bergbahnen Malbun AG zu unterstützen. Auf der anderen Seite soll auch der Trend gebrochen werden, dass immer weniger Kinder und Jugendliche das Skifahren erlernen wollen oder können. Auch in Triesenberg ist dieser Trend vermehrt zu beobachten, wobei sicherlich die hohen Kosten für Ski-ausrüstung und Saisonkarten Gründe für den Rückgang sind.

Die Wintersaison steht vor der Tür und so muss für die kommende Wintersaison 2018/2019 die Vergünstigung der Saisonkarten für die Bevölkerung neu beschlossen werden.

Auszug aus dem Leitbild

"Der Tourismus ist ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für Triesenberg", lautet eine Vision des Leitbilds "Triesenberg läba. erläba." im Bereich Naherholung und Tourismus. Mit der Vergünstigung der Saisonkarten wird die Bergbahnen Malbun AG und damit der Wintertourismus unterstützt.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat beschliesst über die Höhe der Saisonkarten-Vergünstigung für die Wintersaison 2018/2019.

Diskussion

Im Gemeinderat werden verschiedenen Varianten diskutiert.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, die Saisonkarten der Bergbahnen Malbun AG in der Wintersaison 2018/2019 wie bis anhin mit jeweils CHF 100.- pro Person zu vergünstigen. (6 Stimmen / VU 2 Stimme, FBP 4 Stimmen, Benjamin Eberle im Ausstand)

Einmalige Veranstaltungen
Festakt

01.08.04.04
01.08.04.04

4. Ein Kredit für die Verpflegung beim Festakt "250 Jahre Pfarrei Triesenberg" wird bewilligt und ein Unkostenbeitrag pro Ticket festgelegt

E

Sachverhalt/Begründung

Die Gemeinde Triesenberg feiert dieses Jahr das Jubiläum "250 Jahre Pfarrei Triesenberg". Mit verschiedenen Veranstaltungen, Gastpredigten in der Pfarrkirche, der Herausgabe der Jubiläumsbroschüre und einer Sonderausstellung auf der Galerie des Dorfsaals wurde und wird das Jubiläum würdig begangen.

Der eigentliche Festakt findet am Samstag, 8. Dezember 2018, in der Pfarrkirche und anschliessend im Dorfsaal statt. Der Erzbischof und Vertreter des Fürstenhauses haben ihre Teilnahme zugesagt. Unsere Kulturvereine und der Schülerchor werden die heilige Messe mitgestalten beziehungsweise anschliessend im Dorfsaal ein abwechslungsreiches Programm für die Triesenberger Bevölkerung und die geladenen Gäste bieten.

Damit die Verpflegung und der Service im Dorfsaal optimal abläuft, ist eine gute Vorbereitung notwendig. Eine Untergruppe des Organisationskomitees hat sich mit der Organisation des Programms und eines Zutrittssystems befasst. Für die Bestuhlung und die Vorbereitung des Essens ist es wichtig, die Besucherzahl zu kennen. Es soll deshalb mit einem Ticketsystem gearbeitet werden.

Die Untergruppe schlägt Folgendes vor:

- Die geladenen Gäste werden angeschrieben und die Tickets werden ihnen nach der Anmeldung zugesandt.
- Alle Triesenberger Haushalte bekommen eine Einladung per Post zugestellt. Diese Einladung enthält auch einen Talon mit dem bei der Gemeindeverwaltung Tickets bezogen werden können.
- Die Tickets berechtigen zur Teilnahme am Programm und dem Mittagessen nach der Messe im Dorfsaal.
- Im Eintritt inbegriffen sind die Getränke und auch das Mittagessen.
- Die Plätze sind nummeriert und damit auch garantiert.
- Die Gemeinde übernimmt einen Grossteil der Kosten für die Verpflegung.
- Dennoch soll ein Unkostenbeitrag pro Ticket eingezogen werden. Damit wird sichergestellt, dass nicht provisorisch Tickets auf Vorrat bezogen werden und wer ein Ticket kauft, wird auch im Dorfsaal an den Feierlichkeiten teilnehmen.
- Es wird vorgeschlagen, CHF 20.- pro Ticket zu verlangen.

In der beiliegenden Zusammenstellung "20180925 Kostenzusammenstellung Festakt" sind detailliertere Angaben zur Verpflegung, zum Programm, zu den teilnehmenden Vereinen und zum geplanten Ablauf zu finden.

Auszug aus dem Leitbild

Das Jubiläumsjahr mit den verschiedenen Veranstaltungen, der Herausgabe einer Jubiläumsbroschüre, der Sonderausstellung und dem eigentlichen Festakt am Samstag, 8. Dezember, trägt viel dazu bei, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrer Wohngemeinde Triesenberg noch stärker identifizieren. Das wird auch in unserem Leitbild gefordert.

Der Festakt zum Jubiläum "250 Jahre Pfarrei Triesenberg" soll deshalb gut organisiert und die Feierlichkeiten dadurch in guter Erinnerung bleiben.

Dem Antrag liegt bei:
20180925 Kostenzusammenstellung Festakt

Antrag Gemeindevorsteher

1. Der Gemeinderat nimmt das Programm, die Verpflegung und das für einen geordneten Ablauf des Festakts wichtige Ticketsystem zur Kenntnis.
2. Für den Festakt wird ein Kredit in der Höhe von CHF 17 000.– für die Übernahme eines Grossteils der Kosten bewilligt.
3. Es wird ein Unkostenbeitrag pro Ticket für die Verpflegung (alles inbegriffen) festgelegt.

Diskussion

Der Vorsteher erklärt, dass es Sinn mache, einen Unkostenbeitrag für die Tickets einzufordern. Somit könne eher sichergestellt werden, dass die bezogenen Tickets auch eingelöst werden bzw. der Dorfsaal voll besetzt sei. Er schlägt vor, die Einnahmen aus dem Unkostenbeitrag pro Ticket an einen gemeinnützigen Zweck zu spenden. Ein Gemeinderat schlägt ergänzend dazu vor, dass die Spende in Verbindung mit dem Pfarrei-Jubiläum stehen soll. Auch die geladenen Ehrengäste sollen darauf hingewiesen werden und um eine freiwillige Spende angesucht werden.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt das Programm, die Verpflegung und das für einen geordneten Ablauf des Festakts wichtige Ticketsystem zur Kenntnis. Für den Festakt wird ein Kredit in Höhe von CHF 17 000.– für die Übernahme eines Grossteils der Kosten bewilligt. Zudem wird ein Unkostenbeitrag von CHF 20.– pro Ticket für die Verpflegung (alles inbegriffen) festgelegt. Die Einnahmen aus dem Unkostenbeitrag pro Ticket wird die Gemeinde an einen gemeinnützigen Zweck spenden, welcher in Verbindung mit dem Pfarrei-Jubiläum steht. (einstimmig)

Allgemeines und Einzelnes
Gemeindeführungsstab

04.02.01
04.02.01

5. **Umsetzung Neuorganisation der Führungsstrukturen im Bevölkerungsschutz auf Ebene der Gemeinden**

E

Sachverhalt/Begründung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 8. März 2016 die Neuorganisation der Gemeindeführungsstäbe genehmigt. Künftig werden u.a. die derzeitigen Gemeindeführungsstäbe durch einen Führungsstab Oberland und einen Führungs-

stab Unterland ersetzt, und es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesführungsstab. Die neue Organisation wird zu mehr Professionalität, Qualität und Sicherheit führen.

In den letzten Monaten wurden der Stabschef und der Stellvertreter rekrutiert. Die Gemeindevorsteher haben mögliche Kandidatinnen und Kandidaten aus ihren Gemeinden benannt, anschliessend wurde eine Priorisierung vorgenommen. In Zusammenarbeit mit dem Leiter des Amts für Bevölkerungsschutz wurden mit verschiedenen Personen Gespräche geführt. Nachdem der Zeitaufwand für diese verantwortungsvollen Aufgaben zumindest während der Zeit des Aufbaus der neuen Struktur recht hoch ist, war die Besetzung nicht einfach. Dennoch ist es gelungen, für das Oberland, zwei ausgewiesene Persönlichkeiten für diese Aufgabe zu gewinnen.

Stabschef: Alex Hermann, Landstrasse 150, 9494 Schaan
Stabschef-Stellvertreter: Peter Näff, Im Bretscha 28, Schaan

Beide Personen verfügen über ausgewiesene Führungserfahrung, Erfahrung in Projektleitung, haben ein sehr grosses Beziehungsnetz und sind Netzwerker. Sehr wichtig ist, dass Stabschef und Stellvertreter ein gutes Einvernehmen haben. Das ist bei Alex Hermann und Peter Näff gewährleistet.

Bei der Beschlussfassung zur neuen Organisationsform wurde nicht festgehalten, wer die Mitglieder des Führungsorgans Oberland bestellt. Nachdem 6 Gemeinden involviert sind, die Rekrutierung von geeigneten Personen schwierig ist und zudem auch von Organisationen Personen im Führungsorgan Einsitz haben, ist es zielführend, wenn die Gemeindevorsteher in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerungsschutz mit dieser Aufgabe betraut werden. In diesen Prozess werden auch die zwei Stabsführungspersonen involviert.

Neben der Besetzung des Stabschefs und des Stellvertreters sind Personen zur Führungsunterstützung, aus dem Gesundheitswesen, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Technischen Dienste zu rekrutieren, wobei diese Personen im Idealfall von den entsprechenden Organisationen gestellt werden. Der Führungsstab umfasst letztlich mit allen Stellvertretern ca. 20 Personen.

Auszug aus dem Leitbild

Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen sich sicher fühlen und sich auf professionelle Führungsstäbe im Bevölkerungsschutz verlassen können.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat beschliesst,

1. die Bestellung folgender Personen in den Führungsstab Oberländer Gemeinden (FOG):

Alex Hermann, Landstrasse 150, 9494 Schaan, als Stabschef
Peter Näff, Im Bretscha 28, 9494 Schaan, als Stabschef-Stellvertreter

2. die Kompetenz für die Bestellung der Mitglieder des gesamten Führungsorganes Oberland wird ab sofort den Oberländer Gemeindevorstehern in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerungsschutz übertragen. Der Gemeinderat wird entsprechend informiert.

Beschluss

Den Anträgen wird zugestimmt. (einstimmig)

Kindergärten und Primarschulen
Stellenplan 2019/2020

05.02.03
05.02.03

6. Stellenplan für die Primarschule und die Kindergärten für das Schuljahr 2019/2020

E

Sachverhalt/Begründung

Das Schulamt teilt in seinem Schreiben vom 19. September 2018 mit, dass die Regierung gemäss Lehrerdienstgesetz vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen hat.

Zu bemerken sei ausserdem, dass allenfalls an einzelnen Schulen oder Kindergärten aufgrund von unerwartet hohen Schülerzahlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren Integrationsfällen oder dergleichen, nachträglich nichtständige Stellen geschaffen werden müssen.

Die Stellenplanung für das Schuljahr 2019/2020 sieht wie folgt aus:

Kindergärten

| | | |
|---------------|------------|-----------|
| Täscherloch | 15 Schüler | 1 Klasse |
| Obergufer a/1 | 15 Schüler | 1 Klasse |
| Obergufer a/2 | -- | -- |
| Obergufer b | 15 Schüler | 1 Klasse |
| Total | 45 Schüler | 3 Klassen |

Dies ergibt total 4.00 ständige Stellen und 0.08 nicht ständige Stellen.

Bemerkungen:

Keine Veränderung gegenüber der Detailplanung 2018/2019.

Insgesamt werden an den Gemeindeschulen Triesenberg gleich viel Stellen benötigt als im Schuljahr 2018/2019.

Primarschule

| | | |
|-------------|-------------|-----------|
| 1. Klasse a | 20 Schüler | 1 Klasse |
| 2. Klasse a | 14 Schüler | 1 Klasse |
| 2. Klasse b | 14 Schüler | 1 Klasse |
| 3. Klasse a | 17 Schüler | 1 Klasse |
| 4. Klasse a | 24 Schüler | 1 Klasse |
| 5. Klasse a | 23 Schüler | 1 Klasse |
| Total | 112 Schüler | 6 Klassen |

Dies ergibt total 10.14 ständige Stellen.

Bemerkungen

Keine Veränderung gegenüber der Detailplanung 2018/2019.

Somit werden 0.28 ständige Stellen abgebaut. Insgesamt werden den Gemein-
deschulen Triesenberg gleich viel Stellen benötigt als im Schuljahr 2018/2019.

Gemäss Rücksprache mit Schulratspräsident Thomas Nigg hat der Gemeinde-
schulrat in seiner Sitzung vom 10. September 2018 den Stellenplan für das
Schuljahr 2019/2020 einstimmig genehmigt und seine Stellungnahme an das
Schulamt übermittelt.

Detaillierte Informationen zur Stellenplanung wird der Gemein-
deschulratspräsident an der Sitzung geben.

Dem Antrag liegt bei:

Schreiben Schulamt vom 19. September 2018

Detailplanung 2018/2019 und Stellenplanung 2019/2020

Auszug aus dem Leitbild

Die Vision im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Leben
und Wohnen" sieht vor, dass die Schulqualität in Triesenberg überdurchschnitt-
lich gut ist. Um den Kindern eine sehr gute Schulausbildung gewährleisten zu
können, ist eine detaillierte Stellenplanung sowie die Einsetzung von qualifizier-
ten Lehrpersonen wichtig.

Antrag Gemeindevorsteher

Der vom Schulamt vorgelegte Stellenplan für die Primarschule und die Kinder-
gärten im Schuljahr 2019/2020 wird genehmigt.

Diskussion

Gemeinderat und Schulratspräsident Thomas Nigg erläutert die Änderungen zum
neuen Stellenplan.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Projektbezogene Vernetzungen
Der Liechtenstein Weg

01.05.04
01.05.04

7. Zusicherung der finanziellen Unterstützung zur Ausgestaltung der "Erweiterten Realität" in der Applikation "LIStory" für den "Liechtensteiner Weg"

E

Sachverhalt/Begründung

Der Bereichsleiter Events bei Liechtenstein Marketing hat dem Gemeinderat in der Sitzung vom 11. September 2018 das im Rahmen der Feierlichkeiten zu 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein im kommenden Jahr geplante Projekt "Der Liechtenstein Weg" und die dazugehörige Applikation "LIStory" im Detail vorgestellt und Fragen beantwortet.

In allen Gemeinden soll in der Applikation bei einem der Punkte von Interesse computergestützt eine Erweiterung der Realitätswahrnehmung angeboten werden. In Triesenberg ist dies der über 400 Millionen Jahre alte Findling ir Gruaba. Er wurde von Rheintalgletscher, der vor 18'000 Jahren noch bis zum Bodensee reichte, vom Hinterrhein-Gebiet hierher transportiert. Vor etwa 16'000 Jahren zog sich der Gletscher aus Liechtenstein zurück und seither liegt dieser Felsblock da. Unterstützt mit Bildern und Animationen wird ein dreidimensionales Modell des Findlings dem Nutzer der Applikation erzählen, wie der Findling an diesen Ort gekommen ist.

Für die Umsetzung dieser erweiterten Realitätswahrnehmung in der Applikation bei jeweils einer wichtigen Wegstation in jeder Liechtensteiner Gemeinde wurden diese von Liechtenstein Marketing um finanzielle Unterstützung gebeten. Für jede Gemeinde kostet diese Umsetzung CHF 20 000.-.

Inzwischen haben neun Gemeinden die finanzielle Unterstützung zugesichert. Ausstehend ist die Zusage von Triesenberg und einzig in Planken wird kein spezieller Punkt in der Applikation mit erweiterter Realitätswahrnehmung angeboten. Bei der Wegführung ist Planken dennoch einbezogen worden.

Der "Liechtensteiner Weg" und die dazugehörige Applikation "LIStory" sollen dann am Sonntag, 26. Mai 2019, der Öffentlichkeit präsentiert werden. Dazu wird an diesem Tag in jeder Gemeinde eine spezielle Veranstaltung zur Vorstellung des Wegs und der dazugehörigen Applikation stattfinden. Die Bevölkerung soll dazu ermuntert werden den Liechtensteiner Weg kennen zu lernen und natürlich die Applikation herunterzuladen.

Diese attraktive und zeitgemässe Vermittlung und Vertiefung des geschichtlichen Wissens über das Fürstentum Liechtenstein ist sehr zu begrüssen. Kurzfristig werden der Weg und die Applikation zu einer Stärkung der Identifikation der Bevölkerung mit unserem Land, seiner Identität, seiner Geschichte und seiner Zukunft führen. Da die Applikation später auch spezifisch in jeder Gemeinde erweitert werden kann, ist sie speziell für Triesenberg auch längerfristig für die Förderung des Tourismus von grossem Wert.

Auszug aus dem Leitbild

"Der Tourismus ist ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für Triesenberg", lautet eine Vision des Leitbilds "Triesenberg läba. erläba." im Bereich Naherholung und Tourismus. Das Projekt "Der Liechtenstein Weg" und die App "Listory" bieten nachhaltig einen grossen Mehrwert für den Tourismussektor, der speziell für die Gemeinde Triesenberg wichtig ist.

Antrag Gemeindevorsteher

Für die Umsetzung der erweiterten Realitätswahrnehmung in der Applikation für die Station "Findling ir Gruaba" sichert die Gemeinde eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von CHF 20 000.– zu.

Diskussion

Grundsätzlich unterstützt der Gemeinderat das im Rahmen der Feierlichkeiten zu 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein im kommenden Jahr geplante Projekt "Der Liechtenstein Weg". Auch die dazugehörige Applikation "Listory", mit der die historischen Stätten und Ereignisse aller Gemeinden Liechtensteins zu einem grossen Ganzen miteinander verbunden und digital erlebbar gemacht werden, wird als sehr sinnvoll erachtet und begrüsst. Jedoch wird seitens des Gemeinderates mehrheitlich bezweifelt, dass die computergestützte Erweiterung der Realitätswahrnehmung (Augmentet-Reality-Umsetzung) beim "Findling ir Gruaba" einen grossen Mehrwert bietet. Im Weiteren fehlen dem Gemeinderat detaillierte Angaben und genaue Zahlen zum Beitrag in Höhe von CHF 20 000.–.

Der Vorsteher schlägt vor, dass sich die Gemeinde für die am 25. Mai 2019 geplante Eröffnung des Wegs in einer anderen Form an den Feierlichkeiten beteiligen könnte, z.B. mit einer Veranstaltung in Triesenberg. Für die Veranstaltungen zu den Feierlichkeiten 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein werde die Gemeinde einen entsprechenden Betrag im Budget 2019 vorsehen.

Beschluss

Da die Applikation "Listory" auch später noch spezifisch in jeder Gemeinde erweitert werden kann und auch aufgrund der aktuellen finanziellen Lage der Gemeinde Triesenberg, spricht sich der Gemeinderat deshalb gegen die Finanzierung der computergestützten Erweiterung der Applikation mit CHF 20 000.– aus. (9 Stimmen / VU 4 Stimmen, FPB 5 Stimmen)

Natur- und Landschaftsschutz 09.04.09
Bau eines Schaukelpfades in Malbun 09.04.09

8. Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz für den Bau eines Schaukelpfades in Malbun – Eingriff in Natur und Landschaft E

Sachverhalt/Begründung

Im September 2017 gab das Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport den Auftrag, eine Strategie für das Berggebiet im Tourismussektor zu entwickeln. Um ein breit abgestütztes Ergebnis zu erreichen, wurden von Seiten des Ministeriums folgende Akteure in den Entwicklungsprozess miteinbezogen: die Stiftung für ein lebendiges Malbun, die Gemeinden Triesenberg und Vaduz, Liechtenstein Marketing, sowie Triesenberg-Malbun-Steg-Tourismus, die Bergbahnen Malbun und diverse Leistungsträger. Das Ziel dieser Studie war, Wege aufzuzeigen, wie die Gebiete Malbun und Steg grössenverträglich und nachhaltig weiterentwickelt und die Angebote sowohl im Sommer als auch im Winter entsprechend ausgebaut werden können.

Eine Strategieguppe ist zuständig für die Erarbeitung eines auf der Strategie basierenden Umsetzungskonzepts und für die Umsetzung der entsprechenden, darin definierten Massnahmen.

Als erstes Projekt sollen bei der Umsetzung vier Schaukeln entlang eines bestehenden Wanderwegs von Sareis nach Malbun errichtet werden. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei der vorgängig erwähnten Strategieguppe. Erdverschiebungen für das benötigte horizontale Gelände der Schaukel und den Fallschutz sollen möglichst vermieden oder auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt werden. Für die Gerüste der Schaukeln werden Kieferholzbalcken verwendet. Jedes Schaukelgerüst wird auf kleinen Betonfundamenten verankert. Als Fallschutz kommt ein naturnahes Material zur Anwendung (Holzschnitzel).

Die geplanten Bauarbeiten finden gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg im nicht zonierten Alpgebiet und somit ausserhalb von Bauzonen statt, weshalb ein Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz durchzuführen ist.

Das Amt für Umwelt hat am 7. September 2018 in der Sache Liechtenstein Marketing, vertreten durch die Geschäftsführerin, Äulestrasse 30, 9490 Vaduz, aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

- Bei allen Bauarbeiten ist der Vermeidung von Schäden am umliegenden Wiesland grösste Aufmerksamkeit zu schenken;
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind offene Bodenflächen unter Einsatz einer einheimischen und standortgerechten Ansaat (z.B. UFA-Rätia-Eiger Hochalpin) fachgerecht zu rekultivieren;
- Die eingereichten Unterlagen vom 27. Juli 2018 (Projektbeschreibung) sind integrierende Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie von der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde wird im Bereich Naherholung und Tourismus betont, dass der Tourismus für die Gemeinde Triesenberg ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor ist. Mit Angeboten wie dem Schaukelpfad werden die Gebiete Malbun und Steg grössenverträglich und nachhaltig weiterentwickelt.

Dem Antrag liegt bei:

Amt für Umwelt: Amtsvermerk Bau eines Schaukelpfades in Malbun – Eingriff in Natur und Landschaft

Gutundgut Projektbeschrieb 4 Schaukeln Berggebiet Liechtenstein 27.07.2018

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft aus.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Genehmigung zur Verwendung des Wappens
300 Jahre Liechtenstein Buchprojekt

01.08.05.03
01.08.05.03

9. Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens für das Buchprojekt des Stadler Verlags zum Jubiläum 300 Jahre Liechtenstein

E

Sachverhalt/Begründung

Im Auftrag des Stadler Verlags (www.verlag-stadler.de) arbeitet Stefan Lenherr, Firma Lenherr Kommunikation, an Beiträgen für einen Bildband über Liechtenstein. Der Bildband soll im kommenden Jahr anlässlich des 300-Jahr-Jubiläums erscheinen. Unter anderem werden auch die Liechtensteiner Gemeinden in Bildern vorgestellt werden.

Die Gemeinde Triesenberg soll ebenfalls mit einem kurzen Text und schönen Bildern dargestellt werden. Der Textentwurf für den Beitrag liegt diesem Antrag bei.

Für die Beiträge sollen die Wappen aller Gemeinden verwendet werden. Grundsätzlich spricht nichts gegen Verwendung des Triesenberger Gemeindewappens im Bildband.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss dem Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." identifizieren sich Einwohnerinnen und Einwohner mit der Gemeinde. Die Präsentation der Gemeinde Triesenberg im Bildband ist Werbung für Triesenberg als Naherholungsgebiet für Liechtenstein und die Region. Die Verwendung des Gemeindewappens im Bildband, der anlässlich der Feierlichkeiten "300 Jahre Fürstentum Liechtenstein" herausgegeben wird, ist daher zu begrüssen.

Dem Antrag liegt bei:
20180919 Gemeindeportrait Triesenberg.docx

Antrag Gemeindevorsteher

Die Verwendung des Gemeindewappens im Bildband des Stadler Verlags wird genehmigt.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Vernehmlassungen
Vernehmlassungen 2018

01.01.05
01.01.05

10. Stellungnahmen zu verschiedenen Vernehmlassungsberichten der Regierung

E

Sachverhalt/Begründung

In seiner Sitzung vom 21. August 2018 hat der Gemeinderat beschlossen, zu nachstehenden Vernehmlassungsvorlagen der Regierung eine Stellungnahme abzugeben und festgelegt, wer die jeweiligen Stellungnahmen ausarbeiten wird:

- Abänderung des Subventionsgesetzes (Sportstättenfinanzierung)
- Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)
- Abänderung des Kommunikationsgesetzes und des Gewerbegesetzes
- Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) zur Schaffung von Energiekatastern
- Abänderung des Entsendegesetzes sowie die Abänderung der Exekutionsordnung (EO)

Die vorliegenden Stellungnahmen werden im Gemeinderat diskutiert.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Vernehmlassungsberichte

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegenden Stellungnahmen zu den verschiedenen Vernehmlassungsberichten und beauftragt die Gemeindeverwaltung, die zuständigen Ministerien der Regierung über die Stellungnahmen schriftlich zu informieren.

Diskussion

Abänderung des Subventionsgesetzes (Sportstättenfinanzierung)

Der Vorsteher sowie die Sportkommission haben sich mit der Vernehmlassungsvorlage befasst und schlagen folgende Stellungnahme an die Regierung vor:

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es im Sinne der Aufgabenentflechtung nicht alleinige Aufgabe des Landes ist, für Sportstätten von landesweitem Interesse zuständig zu sein, sowohl hinsichtlich der Investitionskosten als auch hinsichtlich des Unterhaltsaufwandes. Inwiefern der betreffende Sportverband bzw. -verein und/oder die Standortgemeinde in die Finanzierung einzubeziehen sind, hängt von deren finanziellen Möglichkeiten und dem jeweiligen Nutzen ab.

Die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Subventionsgesetzes ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Er wird vorgeschlagen, dass im Rahmen des bestehenden Sportstättenkonzepts für zukünftige Sportstätten von landesweitem Interesse ein neues Finanzierungskonzept erarbeitet werden soll, da Sportstätten von landesweitem Interesse grundsätzlich vom Land Liechtenstein sowie allenfalls von der jeweiligen Standortgemeinde zu finanzieren sind. Dies wurde der Regierung bereits mit Schreiben vom 22. März 2018 in Zusammenhang mit dem Projekt Kletterhalle mitgeteilt.

Im Weiteren wird festgehalten, dass es mit dem Vorschlag der Regierung einigen Vereinen und Verbänden verunmöglicht wird, jemals eine eigene sportliche Heimat zu bekommen, wenn der betroffene Sportverband bzw. -verein oder der jeweilige Gesuchsteller mindestens 20 % der Projektkosten selbst übernehmen muss, da schlichtweg die erforderlichen finanziellen Mittel nicht vorhanden sind. Zudem wird die von der Regierung vorgeschlagene angemessene politische und finanzielle Beteiligung der Gemeinden mit einem Konsultationsverfahren mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen in der Praxis nicht umsetzbar sein.

Es besteht immer noch die Möglichkeit, in der Standortgemeinde oder gegen entsprechende Finanzbeschlüsse des Landtages ein Referendumsbegehren anzumelden. Durch eine eventuelle landesweite Abstimmung zu einem Entscheid des Landtages, würde ein demokratischer Volksentscheid vorliegen und somit die demokratischen Rechte gewahrt werden. Das System würde somit vereinfacht und es müssen nicht Entscheide aller elf Gemeinden eingeholt werden.

Beim angedachten Finanzierungsschlüssel wäre in jedem Fall die Steuerkraft und nicht der Einwohnerschlüssel zu berücksichtigen.

Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) zur Schaffung von Energiekatastern

Der Vorsitzende der Kommission Natur und Umwelt erläutert kurz die Abänderungen zur Vernehmlassungsvorlage. Die Kommission Natur und Umwelt empfiehlt, die Abänderung zu befürworten, jedoch keine Stellungnahme abzugeben. Die Gemeinderäte sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Beschluss

Es werden folgende Beschlüsse gefasst: (einstimmig)

1. Zur Abänderung des Subventionsgesetzes (Sportstättenfinanzierung) wird eine Stellungnahme abgegeben. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme gemäss Diskussion im Gemeinderat auszuarbeiten und an das zuständige Ministerium weiterzuleiten.
2. Die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) zur Schaffung von Energiekatastern wird, wie von der Kommission Natur und Umwelt vorgeschlagen, befürwortet, jedoch keine Stellungnahme dazu abgegeben.
3. Folgende Vernehmlassungsvorlagen werden zur Kenntnis genommen, jedoch wird auf eine Stellungnahme dazu verzichtet:
 - Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)
 - Abänderung des Kommunikationsgesetzes und des Gewerbegesetzes
 - Abänderung des Entsendegesetzes sowie die Abänderung der Exekutionsordnung (EO)
 - Abänderung des Strafgesetzbuches (Reisen für terroristische Zwecke)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2018 01.01.05

11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Reisen für terroristische Zwecke) E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Reisen für terroristische Zwecke) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 9. November 2018 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

In Österreich wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018 einzelne Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung ausgebaut und ein neuer Tatbestand des Reisens für terroristische Zwecke (§ 278g StGB) eingeführt.

Ein Nachvollzug empfiehlt sich auch für Liechtenstein, da das österreichische Strafgesetzbuch dem liechtensteinischen Strafgesetzbuch als Rezeptionsvorlage dient.

Mit der Einführung des neuen Tatbestands des Reisens für terroristische Zwecke (§ 278g StGB) werden einerseits die Voraussetzungen für die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung von Terrorismus geschaffen und andererseits der Umsetzungsverpflichtung aufgrund des abgeänderten Art. 3 Ziff. 4 Bst. a der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 Rechnung getragen. Ebenso wird damit eine Änderung des FATF-Standards übernommen.

Liechtenstein unterstreicht mit dieser Gesetzesrevision die Bedeutung einer effektiven und effizienten Bekämpfung von Terrorismus und Terrorismusfinanzierung.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba. erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 5. September 2018
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, auf eine Stellungnahme zu verzichten. (einstimmig)

12. Informationen und Anfragen

Finanzausgleich

Der Vorsteher informiert über die stattgefundenen Besprechungen zum Thema Finanzausgleich für die Gemeinde Triesenberg mit den Fraktionen der Freien Liste (FL) sowie der Vaterländischen Union (VU). Mit den Fraktionen der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP), den Unabhängigen (DU) sowie den Demokraten pro Liechtenstein (DPL) sei nächstens eine Zusammenkunft geplant. Die bisherigen Gespräche verliefen durchaus positiv, so der Vorsteher.

Der Gemeinderat werde in der nächsten Sitzung über alle Gespräche informiert werden.

Wildruhezonen

Der Vorsteher informiert über eine Besprechung mit Olivier Nägele vom Amt für Umwelt, Vertretern der Jagdgesellschaften sowie weiterer Vertreter zur Verschiebung der Wildruhezonen. Die Umsetzung der Wildruhezonen sei auf den 1. Januar 2019 geplant.

| | |
|----------------------------------|----------|
| Feuerwehr | 04.02.05 |
| Löschkonzept für Malbun und Steg | 04.02.05 |

13. Präsentation Löschanhänger für Malbun und das gesamte Alpengebiet durch die Freiwillige Feuerwehr I

Sachverhalt/Begründung

In der Sitzung vom 13. Juni 2017 genehmigte der Gemeinderat die Anschaffung eines Löschanhängers für Malbun und das gesamte Alpengebiet mit einem Kostenvoranschlag von CHF 78 000.-.

Der Anhänger ist nun fertiggestellt und die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr laden die Gemeinderäte zur Präsentation des Löschanhängers ins Feuerwehr-Depot ein.

Triesenberg, 12. November 2018

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Cornelia Schädler
Protokoll